

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	61 (1916)
Heft:	38
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. September 1916, No. 14
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

10. JAHRGANG

No. 14.

16. SEPTEMBER 1916

INHALT: Hilfswerk zugunsten der kriegsgefangenen Lehrer und Studierenden. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1915. (Fortsetzung.) — Die Volkswahl der Lehrer im Kantonsrat. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Hilfswerk zugunsten der kriegsgefangenen Lehrer und Studierenden.

Am 20. Mai 1916 hielt Herr F. Kübler, Präsident des Lehrervereins Zürich, an der Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins ein Referat «Vom Hilfswerk zugunsten der kriegsgefangenen Studierenden und Lehrer». Mit warm empfundenen Worten verstand es der Vortragende, die Delegierten zur Teilnahme an dieser Aktion zu begeistern. Die Versammlung beschloss einstimmig, den Vorstand zu beauftragen, für diese bedauernswerten Opfer des Krieges eine Sammlung unter den zürcherischen Lehrern der Volksschule und der Mittelschulen zu veranstalten. Dass ein diesbezüglicher Aufruf mitsühlende Herzen gefunden, zeigt folgendes erfreuliche Resultat der Sammlung:

1.	Schulkapitel Zürich, inkl. Mittelschulen und freie Schulen	Fr. 3133.65
(Sammlung durch den Lehrerverein Zürich)		
2.	Schulkapitel Affoltern	121.—
3.	» Horgen	313.—
4.	» Meilen, inkl. Seminar Küsnacht	167.—
5.	» Hinwil	253.—
6.	» Uster	250.—
7.	» Pfäffikon	146.—
8.	» Winterthur, inkl. Mittelschulen	411.50
9.	» Andelfingen	202.—
10.	» Bülach	145.—
II.	» Dielsdorf	125.—

(Nr. 2—II Sammlungen durch die Sektionsvorstände des Z. K. L.-V.)

Total der Sektion Zürich des S. L.-V. Fr. 5267.15

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins fühlt sich den zahlreichen Gebern, dem Lehrerverein Zürich, speziell dessen Präsidenten, der die Initiative zur Teilnahme ergriff, und den Sektionsvorständen, welche in ihren Kreisen für das schöne Werk ein empfehlendes Wort einlegten und die Sammlungen durchführten, zu grossem Danke verpflichtet.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1915. Gegründet 1893. (Schluss.)

n) Die Bestätigungswohnen der Primarlehrer 1916.

Der Z. K. L.-V. nennt in § 1 seiner Statuten als einen seiner Zwecke « gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, insbesondere solcher, die ungerechtfertigt weggewählt wurden oder in ihrer Stellung gefährdet erscheinen. » Ein « Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswohnen » vom 24. Juni 1911 bestimmt die Massnahmen vor und nach dem Wahltag. Schon in der Vorstandssitzung vom 20. November des Berichtsjahres wurde beschlossen, die Sektionspräsidenten durch Zirkular an ihre Pflicht zu erinnern, dem Präsidenten des Z. K. L.-V. gemäss § 2 des genannten Regulativs drei Monate vor den Bestätigungs-

wahlen allfällig gefährdet erscheinende, ihm genannte Mitglieder zur Kenntnis zu bringen, um dem Kantonalvorstande die Möglichkeit zu geben, die ihm in diesem Zeitpunkte notwendig scheinenden Schritte zu tun, sofern der in Gefahr stehende Lehrer jetzt schon die Hilfe des Z. K. L.-V. wünschte. Zugleich wurde das Präsidium beauftragt, bei der Direktion des Innern das Gesuch zu stellen, sie möchte die Bestätigungswohnen der Primarlehrer im ganzen Kanton auf den nämlichen Sonntag, Ende Februar oder Anfang März 1916, anordnen. In der Sitzung vom 28. Dezember wurde von den eingegangenen Berichten der Sektionspräsidenten Kenntnis genommen. Als gefährdet wurden auch drei Lehrer genannt, die nicht Mitglieder des Z. K. L.-V. waren. Es wurde beschlossen, sich für diese in keiner Weise zu bemühen. Sodann besprach der Vorstand das nach § 3 des Regulativs im Monat Januar an die Redaktionen der politischen kantonalen und Bezirkspressen zu erlassende Zirkular, in dem diese ersucht werden sollen, gegnerische Einsendungen und Inserate nicht aufzunehmen, wenn auf diese vor dem Wahltag eine Entgegnung nicht mehr möglich sei. Im weiteren wurde den Sektionsvorständen § 4 des Regulativs in Erinnerung gerufen, wornach Richtigstellungen bei Angriffen in der Presse in erster Linie Sache dieser ist, und endlich wurden der Hinweis auf die Rechtsverwahrung und die durch § 6 verlangte Publikation dem Präsidium übertragen. Über die weiter getroffenen Massnahmen, sowie über den Verlauf und das Ergebnis der Bestätigungswohnen wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

o) Stellung zum neuen Steuergesetz.

Über diese Angelegenheit ist schon unter gleichem Titel in den Jahresberichten pro 1912 und 1913 referiert worden, worauf hier lediglich verwiesen sei. Mit Vergnügen nahm der Kantonalvorstand in Nummer 7 des « Päd. Beob. » einen Artikel seines ehemaligen Zentralquästors Dr. E. Wetter in Winterthur zum neuen Steuergesetzentwurf des Kantonsrates entgegen, worin auf einige Hauptunterschiede zwischen Kommissionsvorlage und dem geltenden Steuergesetz hingewiesen wurde, namentlich soweit sie die Lehrerschaft in ihrer Eigenschaft als Fixbesoldete betreffen. Er nennt den Entwurf einen ernsten, ehrlichen Versuch, die misslichen Steuerverhältnisse im Kanton Zürich zu sanieren. In der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 3. April wurde sodann als Hauptverhandlungsthema für die ordentliche Delegiertenversammlung vom 29. Mai die Vorlage der kantonsräthlichen Kommission zu einem neuen Steuergesetz bezeichnet und als Referent Dr. E. Wetter in Aussicht genommen, der sich denn auch in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte und in einem trefflichen Referat, das an leitender Stelle des « Päd. Beob. » 1915 in den Nummern 17 bis 20 erschienen ist, die weitschichtige Materie beleuchtete. Der Vorstand der Zürcherischen Kantonalen Organisation von Fixbesoldeten gab das Referat als Separatabdruck aus dem « Päd. Beob. » in Broschürenform heraus und stellte es mit einem kurzen Begleitschreiben am 17. Dezember den Kantonsräten und in mehreren Exemplaren den Präsidenten der dem Verbande angehörenden Vereine zu. In seiner Sitzung vom 26. August beschloss der Vorstand obengenannter Organisation, auf Sonntag den 12. September eine Delegiertenversammlung ins « Dupont » in Zürich einzuberufen,

um nach einem orientierenden Referate seines Mitgliedes Sekundarlehrer E. Hardmeier zur neuen Steuergesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Den Z. K. L.-V. vertraten Präsident Hardmeier, Vizepräsident Honegger und Dr. E. Wetter. Von den Verhandlungen wurde den Mitgliedern des Z. K. L.-V. durch Veröffentlichung eines ausführlichen Protokollauszuges in den Nummern 21 und 22 des «Päd. Beob.» Kenntnis gegeben.

p) Beziehungen zu andern Lehrerorganisationen.

Auch in diesem Jahre übermittelte uns der Lehrerverein der Stadt Zürich seinen Jahresbericht. — Dem Präsidenten des Aargauischen Kantonalen Lehrervereins wurden auf sein Gesuch zwei Rechtsgutachten betreffend Reduktion der Gemeindezulagen während der Amts dauer zur Einsichtnahme überlassen. — Der Lehrerbund des Kantons Solothurn stellte uns seinen Jahresbericht pro 1914 zu und erhielt von uns auf sein Gesuch ein Exemplar unserer Statuten. — Der Bernische Kantonale Lehrerverein gab uns jeweilen durch das Mittel seines Korrespondenzblattes Kenntnis von Sperrebeschlüssen gegenüber Gemeinden. — Einer Einladung der Sektion Thurgau des S. L.-V. zu ihrer Jahressammlung wurde keine Folge gegeben. — Die Beziehungen zum S. L.-V. sind seit Errichtung des Sekretariates etwas reger geworden. In Anbetracht der Zeiträume sah der S. L.-V. auch dieses Jahr von der Herausgabe eines Jahrbuches ab; dagegen beschloss er, im Anschluss an den Jahresbericht eine kurze Übersicht über die Tätigkeit in den Sektionen zu veröffentlichen, zu welchem Zwecke uns das Sekretariat mit Zuschrift vom 8. Juni um Einsendung eines Berichtes ersuchte. Diesem und einem weiteren Gesuche des Sekretariates um Zustellung einiger Exemplare unserer Statuten, die von anderen Sektionen als Muster verlangt werden, wurde gerne entsprochen. An der am 16. Oktober in Zürich tagenden Konferenz der Präsidenten der Sektionen des S. L.-V. war der Z. K. L.-V. als Sektion Zürich des S. L.-V. in Verhinderung seines Präsidenten durch den Vizepräsidenten Hans Honegger vertreten. Da die Sektion Aargau die Übernahme der Jahres- und Delegiertenversammlung des S. L.-V. für 1915 aus verschiedenen Gründen abgelehnt hatte, ersuchte der Zentralvorstand des S. L.-V. mit Zuschrift vom 18. Oktober uns um die Durchführung der Tagung, die auf den 6. und 7. November angesetzt worden war, wozu wir uns trotz der knapp bemessenen Zeit bereit erklärten, um so mehr, da mit Rücksicht auf die Lage eine möglichst einfache Gestaltung gewünscht wurde. Die Organisation und Durchführung wurde einer siebengliedrigen Kommission übertragen, der vom Kantonvorstand H. Honegger, U. Wespi und Fräulein M. Schmid, vom Vorstand des Lehrervereins der Stadt Zürich F. Kübler und J. Corrodi und vom Zentralvorstand des S. L.-V. F. Fritschi und H. Äppi angehörten. Den Gruß der Sektion Zürich entbot am Bankett in der «Schmidstube» in Zürich Präsident Hardmeier. Mit Zuschrift vom 11. November verdankte der Zentralvorstand des S. L.-V. dem Kantonvorstand, dem Organisationskomitee und insbesondere dessen Präsidenten Hans Honegger die bereitwillige Durchführung des 24. Schweizerischen Lehrertages. Die für die Tagung budgetierten 300 Fr., von welchem Betrage der Lehrerverein Zürich 100 Fr. übernahm, waren nur um 25 Fr. überschritten worden.

(Schluss folgt.)

Die Volkswahl der Lehrer.

Aus dem Protokoll des Kantonsrates.

Montag, den 29. Mai 1916.

Wehrlein-Winterthur weist auf die über diesen Paragraphen (§ 115 des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen) in der Kommissionsberatung ergangene Dis-

kussion hin. Die Kommission fragte sich, ob nicht hier die geeignete Gelegenheit für Einführung einer Bestimmung wäre, dem längst gefühlten Bedürfnis der Abschaffung der Bestätigungswahlen der Lehrer durch das Volk in den Städten Zürich und Winterthur entgegenzukommen. Die Verhältnisse liegen in dieser Frage in Stadt und Land ganz ungleich und bedürfen oder rechtfertigen deshalb auch einer ungleichen Behandlung. In den Städten ist dieses vermeintliche Volksrecht zur Farce herabgesunken, denn selbst, wenn ein Nichtbestätigungsantrag seitens der Schulbehörde vorliegt, ist es nicht möglich, einen pflichtvergessenen Funktionär aus dem Amte zu entfernen. Da sollte die Bestätigungswahl der Lehrer den Grossen Stadträten überlassen werden. Die Kommission hat der Anregung keine Folge gegeben aus Furcht, der Referendumswagen könnte zu stark belastet werden; es wäre aber doch möglich, die Neuordnung der Lehrerwahlverhältnisse gleichzeitig mit dem Wahlgesetz durch besondere Vorlage an das Volk zu treffen. Diese Frage ist so wichtig, dass sich der Rat heute dafür aussprechen sollte. Der Redner beantragt, den Paragraphen mit dem Auftrag an die Kommission zurückzuweisen, sie möchte die nötige Verfassungsänderung vorschlagen, damit in § 115 den Städten Zürich und Winterthur statt der Volkswahl der Primar- und Sekundarlehrer die Wahl durch den Grossen Stadtrat ermöglicht werden könnte.

Debrunner-Zürich bestätigt, dass den Lehrerwahlen in den Städten gewisse Übelstände anhaften, die auch im Lehrer beim günstigsten Wahlergebnis ein unbefriedigtes Gefühl hinterlassen. Die Frage ist aber von so grosser Tragweite, dass wir sie im Interesse des Wahlgesetzes nicht abschneiden sollten. Der Antrag Wehrlin hätte überdies voraussichtlich eine starke Verzögerung in der Erledigung der Wahlgesetzesvorlage zur Folge; er brächte auch wieder ein neues Moment der Sonderstellung der Städte gegenüber der Landschaft. Das Zürchervolk hat schon einmal erklärt, dass es sich das demokratische Recht der Lehrerwahl nicht entziehen lasse. Wenn die Wahlart in den Städten geändert werden müsste, so würde jedenfalls die Ausübung des Wahlaktes durch die Grossen Stadträte, diese rein politischen Behörden, keine Besserung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeuten. Tritt die Änderung in der Wahlart ein, so soll das durch Überweisung des Wahlrechtes an eine Organisation geschehen, die alle Gewähr für den Ausschluss von Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten bietet. In ernstliche Erwägung dürfte nur ein Abberufungsrecht durch die oberste kantonale Schulbehörde fallen; aber auch für das Studium dieser Frage ist die Beratung des Wahlgesetzes nicht der geeignete Zeitpunkt. Gewisse Vorgänge im Schulkreise III in Zürich haben doch bewiesen, dass es auch im grössten Wahlkreise des Kantons möglich ist; einen unfähigen Lehrer von der Stelle zu entfernen, doch sollten bei einem solchen Akte keine politischen Ranken mitspielen.

Böschenstein-Zürich wendet sich ebenfalls entschieden gegen den Rückweisungsantrag, von dem er die Gefährdung der Annahme des Wahlgesetzes befürchtet. Wenn in der Angelegenheit der Lehrerwahlen etwas geschehen soll, dann mag es sein im Sinne des Einschreitens gegen die Missstände, die sich bei der unbegründeten Wegwahl einzelner Lehrer und Lehrerinnen auf dem Lande ergeben haben. Der Redner, und mit ihm gewiss die grosse Mehrheit aus der Lehrerschaft, wird dem Grundsatz treu bleiben, dass die Lehrerwahl eine Sache des Volkes sein soll, ein Recht der Eltern, den Mann zu bestimmen, dem sie für viele Jahre die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder anvertrauen. Wir wählen die Verwaltungsbeamten und Richter durch das Volk, ohne dabei das Kriterium aufzustellen, der Stimmberechtigte müsse den Wahlkandidaten persönlich und nach seiner Eignung für das Amt kennen. Statt die Volkswahl durch den Wahlakt einer politischen Behörde zu ersetzen, täten wir, wenn wirklich am gegenwärtigen Zustand etwas

revisionsbedürftig ist, besser, die viel zu grossen Wahlkreise in der Stadt Zürich zu beseitigen.

Werder-Zürich sieht einen Übelstand weniger in der Art der Bestätigungswahl der Lehrer, als in dem Umstand, dass das Kollegium der Schulbehörde, welches die Lehrerwahlen vorzubereiten hat, viel zu gross ist. Wenn wir im Sinne der Anregung des Vorredners die Wahlkreise kleiner gestalten, so wird die Zahl der Mitglieder der Schulpflegen und der zu wählenden Lehrer von selbst auf ein Mass zurückgeführt, das die Volkswahl ohne Bedenken gestattet. Der Grosses Stadtrat ist eine politische Behörde, welche die Gefahr nicht ausschliesst, dass der Lehrer bei der Wahl auf sein politisches Gewissen geprüft werde, und das sollte im Interesse der Schule unterbleiben. Schliesslich könnte die Konsequenz des Antrages Wehrlin dazu führen, dass auch die Lehrerwahlen nach den im Verhältniswahlverfahren festgestellten Stärken der Parteien durchgeführt werden müssten. Es bedarf einer langen und reiflichen Erwägung, bevor man an diesem im Volke eingelebten Recht Einschränkungen vorzunehmen sich erlaubt; heute steht dem Rate ein endgültiges Urteil in dieser Frage nicht zu.

Dr. *Fingerhuth*-Zürich befürwortet den Ordnungsantrag Wehrlin, durch den für die Lehrerwahlfrage gar nichts präjudiziert ist. Der Redner war geradezu erstaunt, bei näherer Durchsicht der Wahlgesetzvorlage keine Bestimmungen über Neuregelung der Lehrerwahl in den Städten zu finden. Heute werden die Lehrer in der Stadt Zürich tatsächlich durch die Kreisschulpflege, welche die Vorschläge an das Volk vorzubereiten hat, gewählt; seit Jahren ist in der Stadt Zürich kein einziger Fall bekannt, dass auch die Zentralschulpflege sich mit einer Lehrerwahl beschäftigte. Es wäre bei diesem Anlass auch die weitere Frage zu prüfen, ob die Neuwahl des Lehrers weiterhin durch das Volk zu vollziehen ist; andere Kantone haben nach dieser ersten Volkswahl nur noch das Abberufungsrecht im Falle völliger Untüchtigkeit. Der Redner empfiehlt den Antrag Wehrlin zur Annahme.

Strickler-Grüningen unterstützt den Vorredner. Was in den Städten als Zerrbild eines Volksrechtes bezeichnet wird, empfinden auch die Stimmberchtigten der grossen Landgemeinden, in denen 10—20 und mehr in verschiedenen Gemeindeteilen und Schulhäusern amtende Lehrer gewählt werden müssen. Der Neuordnung durch das Abberufungsrecht würde der Redner allerdings den Vorzug geben.

Wenger-Zürich ist darüber verwundert, dass sich ein Ratsmitglied, das dem Lehrerstand angehört, zugunsten des Antrages Wehrlin ausspricht. Für den Lehrer bedeutet es doch etwas ganz anderes, sich als der vom Volk Gewählte zu wissen, als unter der Abhängigkeit von einer Behörde zu arbeiten, die ihn in seiner ganzen Amtstätigkeit einschränken könnte. Eine Konsequenz des Antrages Wehrlin wäre z. B., dass wir die Wahl des Regierungsrates durch den Kantonsrat vornehmen liessen; es sprechen hier die gleichen Bedenken, wie gegen die Volkswahl der Lehrer. Wir stehen im Kanton Zürich seit Erlass der Staatsverfassung auf dem Standpunkt, dass die Schule, der die hohe Aufgabe zukommt, den Staatsbürger zu erziehen, im Gefühl absoluter Unabhängigkeit ihren Beruf ausüben soll. Ein kleiner Wahlkörper birgt immer die Gefahr in sich, auf den zu Wählenden einen Einfluss geltend zu machen, vor dem wir vor allem den Lehrer im Interesse der Schule verschonen möchten. Natürlich soll der Lehrer in der Schule nicht politisieren; aber so wenig ein Rechtsanwalt völlig frei plädieren könnte vor dem Gerichte, das seine Wahlinstanz ist, so wenig kann sich der Lehrer in der Schule frei bewegen, wenn er in der Behörde, die ihn wählt, politische Gegner weiss. Es liesse sich auch noch der Mittelweg prüfen, ob nicht nach Veröffentlichung der Vorschläge der Schulbehörde eine Einsprachefrist eingeräumt werden sollte, nach deren unbenütztem Ablauf die Vorgeschlagenen als gewählt betrachtet würden.

Manz-Schäppi-Zürich, kann den Argwohn nicht unterdrücken, der Antrag Wehrlin bezwecke nichts anderes, als das Wahlgesetz zu Fall zu bringen. Wenn die Wahlen durch den Grossen Stadtrat getroffen werden müssen, so muss auch diese Behörde auf die Vorschläge eines kleineren Kollegiums, also wahrscheinlich auf die Kreisschulpflege, abstellen. Die Lehrerschaft auf dem Lande und auch das Volk werden Sekundarlehrer Strickler nicht dankbar sein, wenn er mithelfen will, ihnen ein liebgewordenes altes Recht zu entreissen. Diese Frage einer Neuordnung der Lehrerbestätigungswahlen kann in einem ganz andern Zusammenhang, als mit dem Wahlgesetz behandelt werden. Wenn der Rat den Abstimmungswagen mit der Überbürdung durch den Antrag Wehrlin zum Zusammenbruch bringt, wenn er im Wahlgesetz alles mögliche unterbringen will, das mit dem Proporz, um den es sich in der Hauptsache handelt, nichts zu tun hat, dann bleibt der sozialdemokratischen Partei immer noch die Initiative, über deren Abstimmung sich das Volk für oder gegen die Verhältniswahl aussprechen kann.

Walter-Zürich sieht im Antrag Wehrlin mehr als nur einen Ordnungsantrag; Wehrlin verlangt schon heute vom Rat eine materielle Entscheidung, indem er der Kommission in ganz bestimmter Richtung einen Auftrag erteilt. Ohne eine gründliche Prüfung der ganzen Materie kann und darf der Rat den von ihm geforderten Entscheid nicht treffen. Die Zurückweisung an die Kommission hätte voraussichtlich keinen effektiven Erfolg; sie würde zu einer Wiederholung der bereits gepflogenen Debatte führen. Mit der Verquickung von Wahlgesetz und Lehrerwahlfrage werden wir dem erstern eine Gegnerschaft schaffen, die für den Ausgang der Volksabstimmung verhängnisvoll werden kann. Für die Städte Zürich und Winterthur kommt schon nach wenig Jahren mit der Neuorganisation des Schulwesens die Gelegenheit, die Volkswahl der Lehrer abzuschaffen, wenn dafür wirklich ein Bedürfnis vorhanden ist. Der Antrag Wehrlin ist deshalb abzulehnen; eventuell ist die Rückweisung nicht an bestimmte Vorschriften zu knüpfen.

Hardmeier-Uster hält die von Wehrlin aufgeworfene Frage für so tief einschneidend, dass er es materiell und formell für unrichtig hält, sie einfach der Wahlgesetzkommission zuzuweisen. Das Volk auf dem Lande würde es gar nicht verstehen, wenn man ihm das alte Recht der Lehrerwahl entreissen wollte. Die Lehrerschaft steht in dieser Frage nicht geschlossen da; sie hat wohl das Gefühl, dass bei diesen Bestätigungswahlen seitens der Stimmberchtigten viel Bosheit mitunterläuft; man möchte wohl an eine Änderung des Wahlverfahrens herantreten, um die aus kleineren Gründen boshafte Angegriffenen zu schützen. Formell ist der Antrag Wehrlin unannehmbar, weil er unsren obersten Schulbehörden und dem Regierungsrat keine Gelegenheit bietet, die Materie zu prüfen und sich dazu vor dem Rate auszusprechen. In den Lehrerkreisen ist die Frage vor drei Jahren lebhaft diskutiert worden, aber man ist auch in den Reihen derer, welche einer Einschränkung der Volkswahl günstig gestimmt waren, nicht zu einem abschliessenden Urteil darüber gekommen, ob an die Stelle der Volkswahl das Abberufungsrecht oder die Wahl durch ein engeres Kollegium treten sollte. Schliesslich sollte der Rat auch die direkt Beteiligten anhören, das heisst, er sollte einer nächsten Lehrersynode Gelegenheit geben, sich zur Frage auszusprechen. Es darf bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen werden, dass kein staatlicher Funktionär mehr und vielseitiger unter Aufsicht steht, als der zürcherische Lehrer, und gerade die Aufsicht durch die letzte Instanz, die Eltern der schulpflichtigen Kinder, gibt uns eine Garantie dafür, dass es mit unserer Lehrerschaft nicht so schlimm steht, wie man aus den Voten einzelner Redner zu schliessen berechtigt wäre. Bezirksschulpflege und Erziehungsrat haben alle Mittel in der Hand, gegen einen pflichtvergessenen Lehrer vorzugehen. Was Dr. *Fingerhuth* ausgeführt hat, spricht

nicht nur gegen die Lehrerwahl, sondern gegen jede Volkswahl, der man den Vorwurf, sie sei die Karikatur eines Volksrechtes, entgegenhalten kann.

Der *Vorsitzende* macht darauf aufmerksam, dass der Antrag Wehrlin, der die Rückweisung mit einer Wegleitung für die Kommission verbindet, nicht nur einer Änderung des Gesetzes, sondern auch einer Verfassungsrevision ruft. Nun steht der Rat vor dem Beschluss, das Wahlgesetz so rasch zu erledigen, dass es eventuell für die nächste Integralerneuerung des Kantonsrates zur Wirkung kommen kann; durch die Annahme des Ordnungsantrages Wehrlin würde dieser frühere Beschluss jedenfalls indirekt aufgehoben.

Wehrlin-Winterthur ist trotz heftiger Opposition gegen seine Anregung darüber befriedigt, dass die Frage der Lehrerwahlen in grossen Gemeindewesen vor dem Rate einmal zur Aussprache gekommen ist. Den von einem Vorredner erhobenen Vorwurf, er wolle mit seinem Antrag den Proporz zu Fall bringen, weist er entschieden zurück; wenn er das beabsichtigen würde, hätte er sich nicht schon zum voraus damit einverstanden erklärt, diese Frage durch eine separate Volksabstimmung entscheiden zu lassen. Einige Ratsmitglieder haben es förmlich darauf abgesehen, bei allen Neuerungen und Änderungen, die vorgeschlagen werden, abzuwagen: schaden oder nützen sie dem Proporz, ohne dabei zu beachten, dass der Rat mit der Abnahme des Geschäftsberichtes vom Jahre 1912 das Postulat übernommen hat, das ganze Wahlgesetz einer Revision zu unterziehen. Die vom Redner aufgeworfene Frage gehört nun aber ohne Zweifel zu einer Neubearbeitung des Wahlgesetzes, wenn dies gründlich durchgeführt werden soll. In den Städten Zürich und Winterthur wird die Volkswahl der Lehrer zur Karikatur eines Volksrechtes, und nichts ist mehr geeignet, den Bürgern den Verleider vor der vielgelobten Demokratie, der übrigens der Redner nicht nahtreten will, anzuhängen, als gerade diese Wahl mit ihren unsinnig langen Wahllisten und den gänzlich unbekannten Kandidaten. Die vom Vorsitzenden befürchtete Verzögerung wird nicht eintreten; die Kommission und der Rat werden sich bemühen, die Vorlage unter Benützung kürzester Fristen zu erledigen. Dem Regierungsrat und den Schulbehörden wird es nicht an der Möglichkeit fehlen, sich zur Materie auszusprechen, wenn sie ihr wirklich Interesse entgegenbringen. Die Lehrer an den höheren Schulen in Winterthur sind immer durch den Grossen Stadtrat gewählt worden; eine Wegwahl oder irgend ein Übelstand hat sich dabei nicht ergeben. Vom rein sachlichen Standpunkt aus ist die Bestätigungswahl der Lehrer durch ein kleineres Kollegium der Volkswahl entschieden vorzuziehen, und eben deshalb hat die Zurückweisung an die Kommission in einem ganz bestimmten Sinne zu erfolgen.

Prof. *Vetter*-Zürich hat schon oft Lehrerwahlen eingeleitet oder in ihrem Verlaufe in allen Einzelheiten verfolgt und dabei die Beobachtung gemacht, dass die Schattenseiten, von denen heute gesprochen wurde, dem gegenwärtigen Wahlverfahren wirklich anhaften, aber ein Vorschlag für deren Beseitigung ist bis jetzt von keiner Seite gemacht worden. Wir stehen hier auf einem sehr unsicheren Boden, und bevor wir ein Recht preisgeben, dessen Schwächen wir anerkennen, müssen wir uns ganz bestimmt bewusst sein, was wir an dessen Stelle setzen wollen. Der Redner ersucht den Rat, den Antrag Wehrlin abzulehnen und die Frage der Revision des Wahlverfahrens bei den Bestätigungswahlen der Lehrer bei anderer Gelegenheit aufzurollen.

Der *Rat* beschliesst in eventueller Abstimmung mit 71 gegen 61 Stimmen die Rückweisung des Paragraphen mit der Wegleitung nach Antrag Wehrlin und in der Hauptabstimmung wird dieser Beschluss mit 83 gegen 63 Stimmen bestätigt.

Weidmann-Affoltern spricht den Wunsch aus, nachdem

nun die nochmalige Prüfung des Wahlmodus der Bestätigungswahlen der Lehrer in den ganz grossen Kreisen beschlossen sei, sollte der Rat auch darauf zurückkommen, eine Sanierung des gleichen Wahlverfahrens in den ganz kleinen Gemeinden durchzuführen. Viel dringlicher als die Frage der Einschränkung eines lästig gewordenen Volksrechtes ist die Frage des Schutzes der Lehrer gegenüber Anfeindungen, die mit der Schulführung in keinem Zusammenhang stehen.

Der *Vorsitzende* betrachtet das Votum des Vorredners als eine Anregung, zu der es der Kommission frei steht, Stellung zu nehmen; eine Abstimmung hierüber kann im Rate nicht vorgenommen werden. (Schluss folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

10. Vorstandssitzung.

Samstag, den 26. August 1916, abends 5^{1/4} Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Traktandenliste* wird noch um einige dringliche Nummern erweitert.

2. Das *Protokoll* über die neunte Vorstandssitzung wird genehmigt.

3. Es wird davon Notiz genommen, dass gemäss Beschluss des Erziehungsrates sämtliche *Lehrerwahlen*, die zwischen dem 1. Mai und November vorgenommen werden, auf den 1. November, diejenigen zwischen November und Mai, auf den 1. Mai genehmigt werden.

4. Verschiedene *kleinere Anfragen* sind und werden beantwortet, und die Ausrichtungen der Unterstützungsstelle an zwei ehemalige Kollegen werden genehmigt.

5. Von der erfolgten *Rückzahlung eines Darlehens* wird Vormerk genommen und der unerhältliche Rest eines andern wird *abgeschrieben*. Ein begründetes *Stundungsgesuch* wird bewilligt und gegen einen ganz nachlässigen Schuldner eine schärfere Massnahme eingeleitet.

6. Vom *Austritt* zweier Lehrerinnen wegen Rücktritt vom Lehramte wird Kenntnis genommen; immerhin sind die laufenden Jahresbeiträge noch zu entrichten. *In allen Fällen müssen die Nachnahmekarten für dieses Jahr eingelöst werden.*

7. Die *Stellenvermittlungsliste* wird mit drei Namen von Sekundarlehrern bereichert, und es werden Mittel und Wege geprüft, wie einem gegenwärtig stellenlosen, verheirateten Kollegen wieder zu einer definitiven Anstellung verholfen werden könnte.

8. Die Anordnungen des Chefredaktors zur Herausgabe von Nr. 13 des «*Pädag. Beob.*» werden genehmigt und der Inhalt von Nr. 14 wird festgestellt.

9. Einem Gesuche um *Wiederaufnahme in unseren Verein* wird entsprochen.

10. Die *Abrechnung* mit der Druckerei des «*Pädag. Beob.*» für das erste Semester wird genehmigt.

11. Von der *Antwort des Präsidenten der Wahlgesetzkommision* des Kantonsrates auf unsere Eingabe betreffend die Volkswahl der Lehrer wird Kenntnis genommen.

12. Dem *Lehrergesangverein Zürich* soll zu seinem Jubiläum ein telegraphischer Gruss übersandt werden.

13. Einem *Unterstützungsgesuch* eines ausser Dienst stehenden ehemaligen Lehrers wird teilweise und unter Bedingungen entsprochen.

14. Eine grössere Zahl weiterer Geschäfte muss auf eine nächste Woche stattfindende Sitzung verschoben werden, und einige behandelte eignen sich nicht für die Berichterstattung.

Schluss der Sitzung 8²⁰ Uhr.

Z.